
RV-Drucksache Nr. X-35

Verwaltungsausschuss	02.03.2021	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	02.03.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird, wie in der **Anlage** aufgeführt, beschlossen und tritt mit Wirkung zum 03.03.2021 in Kraft.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderen Gesetzen vom 7. Mai 2020 ermöglicht die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Die Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Neckar-Alb mit der Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflcht der Mitglieder im Sitzungsraum ist mit separater Vorlage (*RV-Drucksache Nr. X-34*) zum Beschluss vorgeschlagen.

In die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Geschäftsordnung lautet wie folgt (inhaltsgleich mit § 37a GemO):

§ 13a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes,

sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Regionalverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 25 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

Ergänzend wird in die Geschäftsordnung unter „§ 27 Beschluss im schriftlichen Verfahren“ aufgenommen, dass die Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art auch im elektronischen Verfahren erfolgen kann. Die Aufnahme dieser Möglichkeit wird durch § 37 GemO eröffnet. Bisher ist in § 27 der Geschäftsordnung nur vom schriftlichen Verfahren die Rede.

§ 27

Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

vom 03.03.2021

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 3
II.	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	§§ 4 - 9
III.	Sitzungen der Verbandsversammlung	§§ 10 -26
IV.	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	§ 27
V.	Niederschrift	§§ 28 - 31
VI.	Geschäftsordnung der Ausschüsse	§§ 32 - 33
VII.	Schlussbestimmungen	§§ 34 - 35

Aufgrund von § 35 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat sich die Verbandsversammlung am 02.03.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch den aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die Bediensteten der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.

(4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen in der Verbandsversammlung und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte.

(5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Verbandsmitglieder kann sich vom Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Verbandsmitglieder können verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 über einzelne Angelegenheiten stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Verbandsvorsitzende Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Verbandsversammlung so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8

Vertretungsverbot

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Regionalverband nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Insbesondere darf ein der Verbandsversammlung angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen den Regionalverband nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.

(2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einem Landkreis oder des Regionalverbandes Neckar-Alb angehört.
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.

(3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrundsatz vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.

(5) Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er im Zuhörerraum bleiben.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Regelung der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Versammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgelegt wird.

III. Sitzungen der Versammlung

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern, über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte der Versammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Versammlung hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

(1) Die Versammlung verhandelt über Vorlagen des Verbandsvorsitzenden, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge sowie über Anträge und Anfragen der Mitglieder der Versammlung.

(2) Ein durch Beschluss der Versammlung erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke in der Verbandsversammlung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von ihnen festgelegt. Mitgliedern der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, weist der Verbandsvorsitzende den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Verbandsvorsitzenden als Einladung. Mitglieder der Verbandsversammlung, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb bekanntzugeben.

§ 13 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Regionalverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 25 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände aufgrund von Anträgen nach Abs. 2.

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen werden vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, übersandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die anderen zur Sitzung eingeladenen Personen und Behörden bestimmt. Über den Inhalt der Vorlage ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als sie nicht auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung oder des zuständigen beschließenden Ausschusses gesetzt worden ist.

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18

Verhandlungsablauf, Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Verbandsversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung

- (1) Den Vortrag in der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten des Regionalverbands oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende können sachkundige Einwohner der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er Beamte oder Beschäftigte des Regionalverbands zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), zur Berichtigung eigener Ausführungen und zu sachlichen Richtigstellungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Dem Verbandsdirektor und seinem Stellvertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(6) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 21

Sachanträge

(1) Anträge, die eine Sachentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit verfolgen (Sachanträge), sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Regionalverbands nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge, die auf das Beratungs- und Beschlussverfahren abzielen (Geschäftsordnungsanträge), können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
2. der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen,
3. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
4. der Antrag, die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Gegenstand zu vertagen,
5. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand in einen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen,
6. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.

(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 nicht stellen.

(5) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten (Abs. 3 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6) ist bei Angelegenheiten, bei denen eine Pflicht zur Einberufung der Sitzung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung, insbesondere nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 LKrO besteht, erst nach der Beratung zulässig.

(6) Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder der Verbandsversammlung sind Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachantrags Beschluss gefasst Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern

nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist auch der Verbandsvorsitzende befangen, findet § 124 Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.

(6) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

§ 24

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

(3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

§ 25
Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten des Regionalverbands das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.

(4) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26
Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

1. jedes Mitglied der Verbandsversammlung, um seine Stimmabgabe zu begründen.
Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung oder Wahl abgegeben werden;
2. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will.

Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

§ 27
Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

V. Niederschrift

§ 28

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 26) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 29

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Verhandlungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 30

Bekanntgabe der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegung zur Kenntnis der Verbandsversammlung zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden oder Schriftführer als begründet angesehen werden, die Verbandsversammlung.

§ 31

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter nach § 26 Abs. 8 Satz 2 LplG vertreten. Er kann einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
3. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung.

§ 33

Bildung von Ausschüssen

(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Vorschlägen für die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nichtbeteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Juli 2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.